



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-4672 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

353.110/59-III/4/86

5. August 1986

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

2128/AB

1986 -08- 08

zu 2129/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Marga Hubinek, Dr. Maria Hosp und Kollegen haben am 10. Juni 1986 unter der Nr. 2129/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erfüllung der EntschlieÙung des Bundesrates über den Ausbau des Zivilschutzes in Österreich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Was wird die Bundesregierung tun, damit die EntschlieÙung des Bundesrates vom 23.5.1986 über den Ausbau des Zivilschutzes in Österreich so rasch wie möglich erfüllt wird?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Einleitend möchte ich bemerken, daß im Zusammenhang mit der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl noch weitere parlamentarische Anfragen an die Bundesregierung, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und an mich gerichtet wurden, die sehr ähnliche Fragen bzw. Forderungen zum Gegenstand haben, wie sie in der EntschlieÙung des Bundesrates vom 23. Mai 1986 zum Ausdruck kommen. Ich erlaube mir daher, auf die Beantwortung parlamentarischer Anfragen Nr. 2147/J, Nr. 2166/J und Nr. 2167/J zu verweisen.

Zur gegenständlichen Anfrage selbst:

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Regierungserklärung am 31. Mai 1983 darauf hingewiesen, daß sie dem Zivilschutz verstärktes Augenmerk zuwenden wird. Im Rahmen des Arbeitsausschusses "Zivile Landesverteidigung" werden unter Mitarbeit der Bundesländer Konzepte für den möglichst weitgehenden Schutz der österreichischen Bevölkerung beraten.

- 2 -

Am 30. und 31. Jänner 1985 hat das Bundesministerium für Inneres eine Zivilschutz-Enquete veranstaltet, um gemeinsam mit Vertretern der Gebietskörperschaften und allen befaßten Organisationen und Einrichtungen Zielvorstellungen in Form eines Forderungs- bzw. Maßnahmenkataloges zu erarbeiten.

Seither wurden bereits eine Reihe solcher Maßnahmen getroffen, um den Zivilschutz, der als Summe aller Vorkehrungen verstanden wird, die der Bevölkerung das Überstehen von gefährlichen Situationen jeder Art ermöglichen soll, weiter auszubauen und dem Staatsbürger nahezubringen.

Die Errichtung eines gemeinsamen Warn- und Alarmdienstes der Gebietskörperschaften weist derzeit in den Bundesländern einen sehr unterschiedlichen Ausbaustand auf. Die Schwierigkeiten lagen vor allem in den Möglichkeiten einer Finanzierung des Vorhabens. Eine Lösung des Problems ist mit § 4 Ziffer 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 396/86, geschaffen worden. Die Bundesländer sind bereits im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer zu einer vom Bundesministerium für Inneres für 19. August 1986 einberufenen ersten Besprechung über den Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung gemäß Artikel 15a des B-VG eingeladen worden.

In Österreich besteht zur Zeit auf Grund des Strahlenschutzgesetzes ein wirksames Strahlenfrühwarnsystem von 336 Meßstationen über alle Bundesländer verteilt, welches sich bei der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl bestens bewährte.

Bereits derzeit wird im Zusammenhang mit dem Warn- und Alarmdienst vom Bundesministerium für Inneres die sogenannte Ringleitung, die eine Konferenzschaltung zwischen Bund und den Ämtern der Landesregierungen ermöglicht, zur Verfügung gestellt. Dadurch sind die technischen Voraussetzungen für eine Koordination mit den Bundesländern gegeben.

Der in der Regel einmal jährlich zusammentretende Arbeitsausschuß "Zivile Landesverteidigung" unter der Federführung des Bundesministeriums für Inneres hat sich seit mehr als zwei Jahrzehnten als Koordinationsinstrument zwischen den Gebietskörperschaften und allen mit humanitären Aufgaben betrauten Einrichtungen und Einsatzorganisationen bewährt. Hilfs- und Rettungsorganisationen orientieren sich in ihren Maßnahmen nach den Empfehlungen dieses Gremiums, wobei

- 3 -

dessen Beschlüsse in den Beratungen und Rahmenbedingungen des Landesverteidigungsplanes/Teil Zivile Landesverteidigung weitgehendst Berücksichtigung fanden.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über Maßnahmen des Katastrophenschutzes sehen als Aufgabe der Gemeinden die Ausbildung der Bevölkerung im Selbstschutz vor. Obwohl eine Kooperationsbereitschaft der Hilfs- und Rettungsorganisationen grundsätzlich gegeben ist, waren bisher keine nennenswerten Fortschritte in diesem Bereich zu verzeichnen. In enger Koordination mit den Bundesländern wurde deshalb im laufenden Jahr in einem Pilotprojekt der Ausbau von Selbstschutzzentren auf Gemeindeebene eingeleitet. Unter Leitung des Bürgermeisters werden Fachleute persönliche Beratungen durchführen und unter Einbindung der Einsatzorganisationen werden Kurse und praktische Übungen stattfinden. Die Erfahrungen bei den Pilotprojekten werden bei der beabsichtigten Einrichtung von Selbstschutzzentren in allen Gemeinden des Bundesgebietes berücksichtigt werden.

Zur Sicherung der Gesundheit im Rahmen der "Zivilen Landesverteidigung" wurde bereits vor Jahren eine Reihe von Sanitätskonzepten erstellt. Diese Konzepte betreffen insbesondere folgende Gebiete:

- Integrierter Sanitätsdienst
- Sanitätsrahmenplan für Anlaßfälle der Umfassenden Landesverteidigung und Katastrophen
- Sanitätssammelstellen
- Spitalskatastrophenplan (mit dem Muster eines Spitalskatastropheneinsatzplanes)

Die Vorsorgen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, wie sie für Katastrophensituationen und für Maßnahmen im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung notwendig sind, erfordern zu ihrer Bewältigung ein hohes Maß an Koordination vieler Institutionen auf den verschiedensten Ebenen, wobei die erwähnten Konzepte und Richtlinien den jeweils zuständigen Institutionen die Möglichkeit geben sollen, die notwendigen Vorkehrungen nach weitgehend einheitlichen Gesichtspunkten zu treffen.

- 4 -

Im Hinblick auf die zur Bewältigung der in Rede stehenden Aufgaben erforderliche Koordination werden diese Konzepte in Zusammenarbeit mit den verschiedensten Experten bzw. Institutionen laufend an neue Erkenntnisse und Erfahrungen angepaßt. Die Konzepte wurden durch das Bundeskanzleramt im Rahmen der Koordinierten Übungen der Umfassenden Landesverteidigung bisher in fünf Bundesländern bereits einer praktischen Überprüfung unterzogen, wobei neue Erkenntnisse für die nächste Übung entsprechend verarbeitet wurden.

Im besonderen wird im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz derzeit ein bereits vorliegender Entwurf einer Rahmenempfehlung für die Vorbereitung, Festlegung und Durchführung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Falle großräumig erhöhter Verstrahlung - insbesondere unter Bedachtnahme auf Erkenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Reaktorunfall in Tschernobyl - nochmals überarbeitet. In der Folge wird dieser Entwurf mit den maßgeblichen Institutionen, insbesondere auch im Bereich der Länder, koordiniert werden.

Das vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einberufene Wissenschafterteam zur Erarbeitung von Folgerungen des Reaktorunfalles in Tschernobyl wird in der Arbeitsgruppe 3 einen "Verhaltenskodex für die Bevölkerung" und einen "Informations- und Maßnahmenkatalog für Landwirte" erarbeiten.

Bezüglich der grundsätzlichen Frage der Bevorratung von medizinischen Geräten und Medikamenten ist das Ergebnis hierüber geführter Gespräche dahingehend zusammenzufassen, daß für eine angenommene Krisensituation in der Dauer von 6 Monaten im Hinblick auf das derzeitige Vertriebssystem die Bevorratung von Medikamenten ausreichend gesichert ist.

Besonderes Augenmerk wird auch der Ausbildung von Sanitätspersonal bei Katastrophen zugewendet, wobei eine Intensivierung dieser Ausbildung insbesondere im Rahmen der Ärzteausbildung in Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Institutionen sowohl auf dem zivilen Sektor als auch im besonderen mit den Einrichtungen des Bundesheeres in Planung ist.

Von den im Landesverteidigungsplan, Punkt 2.14 "Schutzraumbau", enthaltenen Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Grundschutzräumen, wurden bereits hinsichtlich der administrativen und technischen Voraussetzungen wichtige Teile erfüllt.

- 5 -

Für die generelle Schutzraumplanung der Gemeinden wurden "Technische Richtlinien" veröffentlicht, in denen alle Einzelheiten über den Ablauf einer generellen Schutzraumplanung genau geregelt sind.

Pilotprojekte in Tirol, Oberösterreich, Steiermark und Wien sind durch gemeinsame Finanzierung vom Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Bauten und Technik und den jeweiligen Ländern erfolgreich abgeschlossen worden. In Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, Niederösterreich und Burgenland sind entsprechende Musterplanungen in Arbeit bzw. in Vorbereitung. Die Erstellung eines Finanzierungsmodells für die generelle Schutzraumplanung aller österreichischen Gemeinden ist in Vorbereitung.

Bei allen Neubauten im Tätigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik werden seit 1967 grundsätzlich Schutzräume eingebaut und seit 1981 auch mit einer Grundausrüstung ausgestattet. Durch diese Schutzraumbautätigkeit sind bisher über 150.000 Schutzplätze geschaffen worden, davon rund 105.000 in Schulen und Universitäten. Leider ist in verschiedenen Bauordnungen der Länder bis heute noch keine Verpflichtung zum Einbau von Schutzräumen bei der Errichtung von Neubauten festgelegt worden.

Im Rahmen der für die Straßenerhaltung und für den Winterdienst erforderlichen Setzung von Hochbaumaßnahmen (Autobahnmeistereien, Straßen-, Brücken- und Tunnelmeistereien und dergleichen mehr) werden bereits seit dem Jahre 1972 die notwendigen Grundschrutzzräume für die Bediensteten der Bundesstraßenverwaltung unter Berücksichtigung der vom Bundesministerium für Bauten und Technik veröffentlichten einschlägigen Richtlinien benützungsfähig hergestellt und periodisch gewartet. Durch die vorgesehenen Maßnahmen erscheint der größtmögliche Schutz gegen radioaktive Strahlung sowie eine Aufrechterhaltung eines eingeschränkten Betriebs der Straßenerhaltung gewährleistet.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 Wohnbauförderungsgesetz 1984 zählen auch die Kosten der Errichtung von Anlagen, die dem Zivilschutz dienen, sofern besondere gesetzliche Vorschriften für solche Anlagen bestehen und diesen Vorschriften entsprechen wird, zu den förderbaren Gesamtkosten.

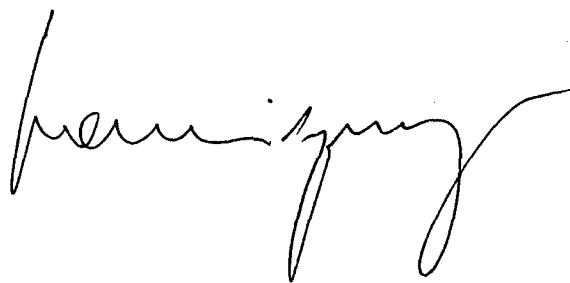
In förderungswürdigen Gebäuden (§ 10 Z. 1 WSG) wird die Errichtung oder Umgestaltung von Schutzräumen vom Typ Grundschrutz gemäß § 11 Z. 11 des Wohnhaussanierungsgesetzes gefördert.

- 6 -

Damit ist durch die beiden Bundesgesetze (WFG 84, WSG) sichergestellt, daß grundsätzlich sowohl bei Neubauten als auch bei der Sanierung von Althäusern Zivilschutzeinrichtungen gefördert werden können. Da die Vollziehung beider Gesetzes jedoch bei den Ländern liegt, ist es primär deren Aufgabe, durch die Erlassung entsprechender Verordnungen für die Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

In den meisten Ländern sind die Kosten der Errichtung entsprechender Schutzräume entweder schon in den angemessenen Gesamtbaukosten berücksichtigt oder es wird hierfür ein Zuschlag zur allgemeinen Wohnbauförderung oder eine Sonderförderung gewährt (jene Länder, bei denen dies nicht der Fall ist, sind Steiermark und Wien).

Die Aufwendungen für den nachträglichen Einbau von Schutzräumen in bestehende Eigenheime und Eigentumswohnhäuser bzw. die Rückzahlung der zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehen werden - unter bestimmten Bedingungen und bis zu bestimmten Höchstbeträgen - über Antrag steuerlich als Sonderausgaben für Wohnraumbeschaffung anerkannt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kernitz', is written in a cursive style.